

► Gebäudeversicherung

Zur Eintrittspflicht für das Risiko „unbenannter Gefahren“

| Eine Beschädigung versicherter Sachen – hier: Verschmutzung einer Sickergrube mit Altöl – ist nicht „unvorhergesehen“. Sie berechtigt den VR zur vollständigen Kürzung der Leistungen, wenn als einzige naheliegende Möglichkeit nur die Herbeiführung des Schadens durch den früheren VN, einen mitversicherten Nutzer oder einen Repräsentanten verbleibt. |

So entschied es das OLG Saarbrücken (29.5.22, 5 U 60/21, Abruf-Nr. 231380). Der Senat machte dabei deutlich: Da der Versicherungsfall der „unbenannten Gefahren“ – als punktuell Ereignis – in versicherter Zeit eingetreten sein muss, um Ansprüche gegen den VR zu begründen, muss der aus eigenem Recht klagende Grundstückserwerber auch beweisen, dass die Beschädigung versicherter Sachen erst nach dem in § 95 VVG bestimmten Zeitpunkt oder dem ggf. schon zuvor bewirkten Gefahrübergang eingetreten ist.

MERKE | „Allgefahrendeckung“ bedeutet nicht „Allschadendeckung“: Der Versicherungsschutz erfasst nicht jeden Schaden gleich aus welcher Ursache, sondern aufgrund – wirksamer – Beschränkung nur die „unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung“ einer versicherten Sache, d.h. solche Schäden, die der VN oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grob fahrlässige Unkenntnis. Diese berechtigt den VR dazu, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Definition stellt – als zulässige Ausprägung des § 81 Abs. 2 VVG – auf die rechtzeitige Kenntnis bzw. Kenntnismöglichkeit vom drohenden Schaden ab; entscheidend ist, ob dieser für den VN (bzw. die ihm gleichgestellten Personen) überraschend, also für ihn unvorhersehbar aufgetreten ist und auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

► Prozessrecht

Berufung: Berücksichtigung mehrerer unabhängiger Erwägungen

| Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung jede tragende Erwägung angreifen. |

Hierauf wies noch einmal der BGH hin (21.6.22, VI ZB 87/21, Abruf-Nr. 230504). Eigentlich ist das eine Selbstverständlichkeit. Sie kann aber offenbar im Eifer des Gefechts schon einmal übersehen werden.

PRAXISTIPP | Umso wichtiger ist es, vor dem Einreichen der Berufungsschrift – am besten anhand einer Checkliste – noch einmal zu prüfen, ob auch wirklich alle Voraussetzungen erfüllt sind. Nichts ist peinlicher vor den Mandanten, als eine Berufung wegen formeller Fehler um die Ohren geschlagen zu bekommen.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk
Abruf-Nr.
231380



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk
Abruf-Nr.
230504

